



Beschluss

des Stadtrates der Großen Kreisstadt Eilenburg

59/2022 vom 07.11.2022

(öffentlich)

Neufassung der Parkgebührenordnung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg beschließt die in Anlage 1 beigefügte Parkgebührenordnung.

Scheler
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis

| | |
|----|------------|
| 20 | Ja |
| 0 | Nein |
| 0 | Enthaltung |
| 0 | Befangen |
| 1 | Abwesend |

Verordnung der Stadt Eilenburg über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), und des § 25 des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes (SächsStrVRG) vom 03. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg in seiner Sitzung am 07. November 2022 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Großen Kreisstadt Eilenburg werden Parkgebühren erhoben, soweit die Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen ausgestattet sind.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der gekennzeichneten Parkfläche.

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf dieser Parkfläche parkt.

§ 4 Parkdauer

(1) Die Verpflichtung zur Bedienung der Parkscheinautomaten und Parkuhren wird zeitlich begrenzt von:

| | |
|--------------------|-------------------------|
| Montag bis Freitag | 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Samstag | 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr |

An Sonn- und Feiertagen besteht keine Gebührenpflicht.

(2) Für eingerichtete gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen gilt als zeitliche Begrenzung die Dauer der Veranstaltung inklusive einer Stunde davor und danach.

§ 5 Höhe der Parkgebühren

(1) Die Gebühren für das Parken an Parkscheinautomaten und Parkuhren auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen betragen unter Beachtung der jeweiligen Höchstparkdauer:

| | |
|---------------------------------------|--------------|
| 15 Minuten | gebührenfrei |
| jede weitere angefangene halbe Stunde | 0,50 Euro |
| Tagesticket | 5,00 Euro |

(2) Bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen wird die Gebühr auf 2,00 Euro festgesetzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Die bisher geltende Fassung vom 03.12.2001 tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.